



sarnen

Die Einwohnergemeinde schreibt grundsätzlich die Besetzung der Kommissionen bei Gesamterneuerungswahlen öffentlich aus, sofern eine Vakanz besteht. Die Kultur- und Sportkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Für die Amtsperiode 2020 – 2024 (ab Juli 2020) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglied in die Kultur- und Sportkommission

Anforderungen

- Stimmberechtigte Einwohner/innen der Gemeinde Sarnen
- Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen
- Erfahrungen aus dem Sportbereich
- Kenntnisse aus der Kultur
- Erfahrungen aus dem Vereinsleben
- Kenntnisse in Jugendarbeit
- Selbstständiges Urteilsvermögen
- Sozial- und Verhandlungskompetenz
- Bekennung zum Kollegialprinzip

Aufgaben

- Beratung des Gemeinderates bezüglich sportlichen, kulturellen und vereinspolitischen Fragen
- Förderung von kulturellen Anlässen
- Verleih von Förder- und Anerkennungspreisen
- Behandlung von Beitrags- und Förderungsgesuchen
- Koordination von Veranstaltungen

Aufwand

Die zeitliche Beanspruchung beträgt ca. 12 Abendsitzungen pro Jahr. Für Aktenstudium, gelegentliche Besprechungen und Besuche von Anlässen in der Freizeit ist ebenfalls mit etwas Zeitaufwand zu rechnen.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden: www.sarnen.ch
Auskunft erteilt Ihnen Gemeinderat Cleo Bracale, Mobile 079 293 90 13.

Bewerbungen sind bis spätestens 8. Mai 2020 einzureichen an:
Einwohnergemeinderat Sarnen, Brünigstrasse 160, Postfach 1263, 6060 Sarnen



sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Kultur- und Sport- kommission

vom 15. März 2004

Pflichtenheft / Aufgaben der Kultur- und Sportkommission

vom 15. März 2004

Hinweis

Die in diesem Pflichtenheft verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen.

Inhalt

1	Grundlagen	2
2	Ziel der Kommission.....	2
3	Zusammensetzung der Kommission.....	2
4	Wahl.....	2
5	Amtsjaar, Amtsdauer	3
6	Entschädigung	3
7	Arbeitsweise	3
8	Aufgaben.....	3/4
9	Finanzkompetenzen	4
10	Organisatorische Eingliederung	4
11	Allgemeines	4
12	Rechtsschutz	4
13	Inkraftsetzung	4

Der Einwohnergemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 folgendes Pflichtenheft:

1 Grundlagen

- * Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege
- * Verordnung über Turnen und Sport

2 Ziel der Kommission

¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kultur- und Sportkommission Sarnen.

² Die Kultur- und Sportkommission fördert das kulturelle und vereinspolitische Leben. Die Kultur- und Sportkommission ist Fachkommission für Belange der Kultur und des Sports.

Insbesondere sind ihr zugeteilt

- Pflege und Vertretung von kulturellen Interessen in der Gemeinde;
- Förderung bei Freizeitgestaltung für alle Altersstufen;
- Bearbeitung von Fragen der sportlichen Betätigung;
- Bearbeitung von Fragen, die Angelegenheiten der Vereine und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde betreffen.

3 Zusammensetzung der Kommission

¹ Die Kultur- und Sportkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst. Der zuständige Departementschef gehört der Kommission von Amtes wegen an. Bei Verhinderung des Departementschefs nimmt der Departementchef-Stv. in der Kultur- und Sportkommission Einsitz. Die übrigen Mitglieder werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

² Die Kultur- und Sportkommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und externe Fachleute und Mitglieder nach Bedarf beiziehen.

4 Wahl

¹ Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Einwohnergemeinderat gewählt.

² Die Kommissionsmitglieder erfüllen idealerweise folgendes Anforderungsprofil:

- Stimmberechtigte Einwohner der Gemeinde Sarnen
- Kenntnisse über gesellschaftliche Entwicklungen und Tendenzen
- Erfahrungen aus dem Sportbereich
- Kenntnisse aus der Kultur
- Erfahrungen aus dem Vereinsleben
- Kenntnisse in Jugendarbeit
- Selbständiges Urteilsvermögen
- Durchsetzungsvermögen, Sozialkompetenz
- Bekennung zum Kollegialprinzip

5 Amtsjahr, Amtsdauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates.

Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss.

Die Einwohnergemeinderäte sind gemäss Fixum entschädigt.

7 Arbeitsweise

Die Kultur- und Sportkommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern. Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

8 Aufgaben

8.1 Fachaufgaben

- * Beratung des Gemeinderates bezüglich sportlichen, kulturellen, vereinspolitischen Fragen;
- * Förderung von kulturellen Anlässen (Konzerte, Vorträge, Ausstellungen etc.);
- * Verleihen von Förder- und Anerkennungspreisen als Ehrung und Würdigung guter Leistungen im Rahmen des Budgets;
- * Behandeln von Beitrags- und Förderungsgesuchen im kulturellen und sportlichen Bereich (bildende Kunst, darstellende Kunst, Literatur, Sport, etc.) im Rahmen des Budgets;
- * Koordination von Vereinsanlässen;
- * Organisation und Durchführung der 1. August-Feier, der Jungbürgerfeier und der Begrüssung von Neuzuzüglern;
- * Organisation und Durchführung von Empfängen und Apéros, die für die Gemeinde eine mindestens regionale Wichtigkeit haben (z.B. Ehrungen von Kulturschaffenden der Gemeinde, Spitzenplatzierungen bei eidg. oder internationalen Wettkämpfen, Besuche nationaler oder internationaler Politiker, etc.);
- * Organisation und Durchführung von Einweihungen und Eröffnungen von für die Gemeinde wichtigen Bauten, Werke, etc.;
- * Organisation und Durchführung von Anlässen nach eigenem Ermessen im Rahmen des Budgets;
- * Koordination mit der Jugendkommission in gemeinsamen Bereichen;

8.2 Spezialaufgaben

- * Neben den im Pflichtenheft aufgeführten Aufgaben hat die Kultur- und Sportkommission auf Weisung des Einwohnergemeinderates Einzelaufträge zu übernehmen.
- * Die Kultur- und Sportkommission kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen. Sie kann Mitglieder als Ressortleiter bezeichnen.

9 Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenz der Kultur- und Sportkommission richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Finanzhaushaltsreglement der Gemeinde Sarnen.

Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach der Gesetzgebung und nach Weisungen des Einwohnergemeinderates. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Einwohnergemeinderat anzufordern.

10 Organisatorische Eingliederung

10.1 Vorgesetzte Stelle

Einwohnergemeinderat

10.2 Kommunikationsbeziehungen

Über die Weitergabe von Informationen entscheidet der Departementsvorsteher in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

11 Allgemeines

Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide nach Aussen mitzutragen.

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses mit "Gefängnis oder Busse" bestraft.

Bezüglich Ausstandspflicht gilt Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes.

12 Rechtsschutz

Die Kultur- und Sportkommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Einwohnergemeinderat.

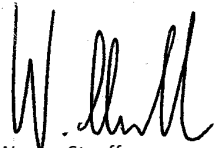
13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 01. April 2004 in Kraft.

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 15. März 2004.

Einwohnergemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Werner Stauffer

Der Gemeindeschreiber:



Max Rötheli